

CHECKLISTE für Informationsbegehren gemäß § 7 IFG

Aufgabenstellung	Ja	Nein
Das Begehren ist ausreichend präzise formuliert. Für den Informationspflichtigen ist ausreichend klar welche Informationen verlangt werden. (andernfalls: Musterschreiben <i>Verbesserungsauftrag</i>)	☐	☐
Es liegt eine Information gemäß § 2 Abs. 1 IFG vor. (ready and available: Die Information muss nicht erst erstellt werden.)	☐	☐
Die Information wurde nicht bereits im Rahmen der proaktiven Informationspflicht auf www.data.gv.at veröffentlicht?	☐	☐
Das Begehren ist nicht missbräuchlich oder unverhältnismäßig.	☐	☐
Es liegt kein Geheimhaltungsgrund vor (zB. Berufs- Geschäftsgeheimnisse, öffentliche Sicherheit, Vorbereitung einer Entscheidung, etc.)	☐	☐
In dem Begehren sind <u>keine</u> personenbezogenen Daten enthalten.	☐	☐
- <u>Wenn nein:</u> Die Person hat Kenntnis von dem Ansuchen und ist mit der Veröffentlichung der personenbezogenen Daten einverstanden.	☐	☐
- <u>Wenn pers. Bez. Daten betroffen sind:</u> Eine Erteilung der Informationen ist auch in anonymisierter Form erwünscht.	☐	☐
Eine dieser 3 Fragen muss mit Ja beantwortet werden.		
Der Antragsteller ist kein public. bzw. social watchdog (Medien, Journalisten, Influencer, etc.).	☐	☐

Wenn alle Fragen mit **JA** angekreuzt werden kann die Information seitens der OE erteilt werden.

Sollte eine Frage mit **NEIN** beantwortet werden, ist zwingend die Abteilung I/3 im ELAK-
Prozess vor Genehmigung einzubinden.